



Satzung des Förderverein der Bereichsstudierendenschaften Mathematik und Informatik an der Universität Bremen e. V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.10.2009
geändert auf den Mitgliederversammlungen am 01.06.2010,
13.09.2010, 24.09.2012, 31.01.2014, 28.01.2016 und 30.05.2016,
31.01.2019, 30.01.2020 zuletzt geändert auf der
Mitgliederversammlung am 02.06.2022

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen *Förderverein der Bereichsstudierendenschaften Mathematik und Informatik an der Universität Bremen*. Die Kurzform lautet *FBMI*. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Bereich der Mathematik und Informatik an der Universität Bremen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Bereichsstudierendenschaften im Fachbereich 03 Mathematik und Informatik an der Universität Bremen, vornehmlich durch Unterstützung der Arbeit der dazugehörigen Studiengangsausschüsse;
 - b) Förderung der Kooperation zwischen diesen Studiengangsausschüssen;
 - c) Informationsveranstaltungen zum Studium im Fachbereich 03 Mathematik und Informatik an der Universität Bremen;
 - d) Information der Studierenden über fachliche, soziale, kulturelle, ökologische und sportliche Belange;
 - e) Ideelle, materielle und personelle Unterstützung der Studiengangsausschüsse des Fachbereich 03 Mathematik und Informatik;
 - f) Unterstützung von Studierenden bei der Teilnahme an regionalen und überregionalen Fachschaftskonferenzen;
 - g) Kontaktpflege zu Studierendenvertretungen von Mathematik-/Informatikfachbereichen anderer Hochschulen;
 - h) Förderung des Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Statusgruppen.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 (Mitgliedschaft)

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Fördermitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliedschaft können eingeschriebene Studierende am Fachbereich 03 Mathematik und Informatik oder eines Studiengangs mit Beteiligung des Fachbereich 03 an der Universität Bremen erlangen.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.

§ 6 (Erwerb und Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung über die durch Beschluss des Vorstandes entschieden wird. Die Annahme ist schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der dem Vorstand des Vereins schriftlich mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist;
 - b) durch Ausschluss bei unehrenhaften Handlungen oder vereinschädigendem Verhalten;
 - c) durch Tod des Mitgliedes;
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat;
 - e) sofern das Mitglied mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist und nach Umzug unbekannt verzogen ist, sowie der Verein keinen Kontakt mehr herstellen kann.
- (3) Über einen Ausschluss nach den Ziffern (2) b) und e) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft wird in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt, wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme nach § 5 (2) wegfallen. Das ordentliche Mitglied hat den Wegfall der Bedingungen dem Vorstand anzuzeigen.

§ 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördermitglieder haben ein Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht, außer sie sind Mitglied im Vorstand.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder haben den Verlust ihrer Aufnahmevoraussetzungen dem Vorstand anzuzeigen.
- (6) Die Mitglieder haben eine Änderung ihrer angegebenen Mitgliederdaten dem Vorstand anzuzeigen.

§ 8 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitz,
 - b) dem 2. Vorsitz und
 - c) der Kassenführung.
- (1a) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich beratend bis zu vier, von den Studiengangsausschüssen des Fachbereichs 03 an der Universität Bremen entsandte, Beisitzende an. Diese sind zu Vorstandssitzungen einzuladen, besitzen dort jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitz sollen verschiedenen Studienfächern angehören oder angehört haben. Kein Mitglied des Vorstandes darf mehrere Vorstandsämter auf sich vereinigen. Dies schließt beratende Ämter ein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der in Abs. (1) Ziffern a) bis c) genannten Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll durch ein Vorstandsmitglied anzufertigen, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes, das in der betreffenden Sitzung anwesend war, zu bestätigen ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitz des Vereins geleitet. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung an die von ihnen angegebene Kontaktadresse zugesandt. Die Einladungen können wirksam auch elektronisch übermittelt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie wenigstens gemäß Absatz (1) ordentlich einberufen wurde und 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen einer Woche zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz der Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere ist sie zuständig für
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Entscheidung über die Erhebung von Beiträgen und Verabschiedung einer Beitragsordnung;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse nach Ziffer (4) e) und (4) f) benötigen eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt, ein. In beiden Fällen muss die Einberufung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters bestimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese dürfen sich nicht auf die in § 10 Abs. 4 Satz 2 genannten Aufgaben beziehen. Über die Annahme eines solchen Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 10 oder aus gesetzlichen Gründen aufgelöst.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückgewähr des Vereinsvermögens an die Mitglieder des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (4) Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4-Mehrheit die konkrete Körperschaft oder juristische Person. Vor Übertragung des Vereinsvermögens auf die danach bestimmte Körperschaft oder juristische Person bedarf es zwecks Prüfung der gemeinnützigen Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Beitragsordnung für den FBMI e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.10.2009
Geändert auf den Mitgliederversammlungen am 24.09.2012 und
30.05.2016

§1 Für ordentliche Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag mindestens 5€.

§2 Fördermitglieder können ihren Jahresbeitrag selbst wählen, er beträgt aber wenigstens den Jahresmindestbeitrag eines ordentlichen Mitglieds.

§3 Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr binnen eines Monats nach Aufnahme in den Verein zu entrichten.

§4 Kosten, die dem Verein durch Nicht-Zahlung oder durch Versäumen der Pflichten nach §7 Absätze (4) bis (6) der Satzung entstehen, gehen in voller Höhe zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.